

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens zur Meldung von Abgrabungsinteressensbereichen



im Zuge der Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe

Stand: 26.10.2018

Die in diesem Papier getätigten Aussagen sollen als Hilfestellung für Kommunen und Abgrabungsunternehmen dienen. Sie stellen den aktuellen Kenntnisstand der Regionalplanungsbehörde Köln dar. Die hier getätigten Aussagen können sich unter Umständen im Laufe des Planverfahrens ändern, wenn neue Erkenntnisse dies erfordern.

Die entsprechenden Fragebögen und Planunterlagen können hier heruntergeladen werden:

http://url.nrw/f_unterr

Allgemeine Hinweise

- Die Fragebögen sind ausschließlich elektronisch auszufüllen.
- Den ausgefüllten Fragebogen ausdrucken, unterzeichnen und **bis zum 31.01.2019** postalisch an diese Adresse senden: Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln
- Je Fragebogen darf die Flächengröße des beabsichtigten Abgrabungsinteresses **nicht größer 80 ha** sein. Bei beabsichtigter größerer Fläche, bitte mehrere Fragebögen ausfüllen und einreichen.
- **Meldeberechtigt sind:**
 - **Abgrabungsunternehmen** (als Abgrabungsantragsberechtigte und unmittelbar Betroffene)
 - **Kommunen** (als Träger der kommunalen Planungshoheit)

Bürgerinnen und Bürger oder sonstige Verbände sind nicht meldeberechtigt. Sie können ihre Interessen über die Kommune oder über Abgrabungsunternehmen geltend machen.

- Es gibt zwei Fragebögen, jeweils einen für Unternehmen und einen für Kommunen. Dies rührt daher, da Unternehmen in der Regel über wesentlich detailliertere abgrabungsspezifische Informationen verfügen (z.B. Rohstoffvorkommen, Gewinnungstiefen) als Kommunen. Im Übrigen sind Kommunen Träger der kommunalen Planungshoheit und verfügen somit über die Möglichkeit, andere Belange geltend zu machen als Abgrabungsunternehmen. Beide Fragebögen stehen auf o.g. Website zum Download bereit. Aus orga-

nisatorischen Gründen handelt es sich bei dem Fragebogen für Kommunen um ein Word-Dokument, für Unternehmen um ein PDF.

- Durch die Meldung eines Abgrabungsinteressensbereichs an die Regionalplanungsbehörde Köln wird der Zweck verfolgt, dass der genannte Bereich in die Abwägung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe eingestellt wird. Es obliegt alleinig der Entscheidung des Regionalrates Köln, ob und mit welchem Gewicht ein gemeldeter Bereich in der Abwägung berücksichtigt wird.
- Sämtliche gemeldeten Abgrabungsinteressensbereiche werden seitens der Regionalplanungsbehörde Köln streng vertraulich behandelt. Hierzu wird auf die Ausführungen des FAQ verwiesen, welcher auf o.g. Website heruntergeladen werden kann.
- Welche Abgrabungsinteressen gemeldet wurden und wie diese in der Abwägung berücksichtigt werden sollen, wird erstmals zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses veröffentlicht. Dies wird voraussichtlich Mitte 2019 der Fall sein. Die Abgrabungsinteressen werden grundsätzlich anonymisiert und möglichst generalisiert veröffentlicht.
- Sollten Anregungen zum veröffentlichten Planungskonzept (Entwurf) bestehen, können diese in einer separaten Stellungnahme (also einem separaten Anschreiben) der Regionalplanungsbehörde mitgeteilt werden.
- Für sonstige Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Vank Melich (0221 147-2355) oder Herrn Krause (0221 147-4675).

Hinweise für Kommunen

- Es obliegt der Entscheidung der Kommune, wer den Fragebogen unterzeichnet. Eine Unterschrift des Bürgermeisters ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zwingend erforderlich, erscheint grundsätzlich aber sinnvoll.
- Ob und auf welche Weise die Kommunalpolitik bei der Bearbeitung des Fragebogens beteiligt werden soll, obliegt der Entscheidung der Kommune bzw. des Unterzeichners des Fragebogens. Eine Beteiligung der Kommunalpolitik ist aus Sicht der Regionalplanung nicht zwingend erforderlich, erscheint grundsätzlich aber sinnvoll.
- Zu Frage 1.7: Der gemeldete Bereich des Abgrabungsinteresses muss sich ausschließlich auf dem eigenen Gemeindegebiet befinden, also der kommunalen Planungshoheit unterliegen. Sollte eine Kommune eine Fläche melden bzw. unterstützen wollen, die sich nur teilweise außerhalb des eigenen Gemeindegebiets befindet, so darf sie nur den Flächenteil melden, der auf dem eigenen Gemeindegebiet befindet.

- Zu Fragen 2, 3 und 4: Die folgende Abbildung soll zeigen, mit welchem Gewicht die jeweiligen Planungen bzw. Konzepte zu welchen Verfahrensständen in der regionalplanerischen Abwägung voraussichtlich berücksichtigt werden können:

Planerisches Instrument	Planungsstand	Gewichtung
<u>Bauleitplanung</u> : Konzentrationszonen für Abgrabungsnutzungen gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB	Rechtswirksam (Ratsbeschluss, genehmigt, bekannt gemacht)	Gemeldete Abgrabungsinteressen, die der Planung... ...widersprechen, entfallen (Ausschluss)
	Nach ausgewerteter Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB („Quasi-Planreife“)	...entsprechen, werden positiver gewichtet.
	Nach Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB, hinreichend verfestigt und vor „Quasi-Planreife“	Gemeldete Abgrabungsinteressen, die dem Konzept... ...widersprechen, werden negativer gewichtet
<u>Städtebauliches Entwicklungskonzept</u> gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB (z.B. Naherholungskonzept, Freiraumkonzept, Abgrabungskonzept)	Wirksam (Ratsbeschluss)	...entsprechen, werden positiver gewichtet.
	In Aufstellung bzw. in Erarbeitung	Keine Berücksichtigung

- Sämtliche eingereichten Konzentrationszonenplanungen und städtebaulichen Konzepte werden seitens der Bezirksregierung Köln auf Plausibilität geprüft. Ein wesentlicher Beurteilungsmaßstab bei Konzentrationszonenplanung ist die Einhaltung der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung des BVerwG bzgl. der Methodik bei der Erwirkung einer räumlichen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, hier insbesondere die Prüfreihefolge (harte Tabuzonen, weiche Tabuzonen, Detailanalyse, substantieller Raum)
- Zu 5.4 und 5.5: Sofern die Daten nicht oder unvollständig vorliegen, könnten unter Umständen die Zulassungsbehörden (Abgrabungsbehörden bzw. Bergbehörde) im Einzelfall unterstützend tätig werden.

Hinweise für Unternehmen

- Mit dieser Befragung sind die Abgrabungsunternehmen nunmehr in die Lage versetzt, solche Standorte zu melden, die dem veröffentlichten Planungskonzept (Entwurf) möglichst gut entsprechen. Je „besser“ ein Standort dem Planungskonzept entspricht, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der gemeldete Interessensbereich im Zuge der Abwägung (ganz oder in Teilen) als BSAB ausgewiesen wird. (Hinweis: Änderungen des Planungskonzepts sind vorbehalten).
- Es handelt sich um denselben Fragebogen, wie bei der letzten Unternehmerbefragung 2017. Daher gelten die Hinweise zum Ausfüllen aus dem FAQ grundsätzlich fort, der auf der o.g. Internetseite heruntergeladen werden kann.
- Abgrabungsinteressen, die bereits 2017 gemeldet wurden, müssen und sollten aus organisatorischen Gründen nicht nochmals gemeldet werden, sofern sie dem Unternehmerinteresse weiterhin vollumfänglich entsprechen.
- Sollten bestimmte Abgrabungsinteressen, die 2017 gemeldet wurde, in Gänze nicht mehr bestehen, bitten wir Sie, dies der Regionalplanungsbehörde mitzuteilen.
- Sollten bestimmte Abgrabungsinteressen, die 2017 gemeldet wurde, in Teilen nicht mehr bestehen, bitten wir Sie, einen neuen Fragebogen für die Fläche mit dem veränderten Flächenzuschnitt einzureichen. Bitte vermerken Sie in dem neuen Fragebogen, dass Sie auf die alte Meldung verzichten.